



# AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 39  
Ausgabe: 25/2013  
Datum: 27.11.2013

Datum	Inhalt	Seite
12.11.2013	Bekanntgabe der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages des Kreises Borken am 25.05.2014	1-4
21.11.2013	Allgemeinverfügung des Landrates des Kreises Borken zur Durchführung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) für den Kreis Borken	4-6
21.11.2013	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bocholt und der Stadt Rhede zur Intensivierung der interkommunalen Kooperation im Bereich des Vergabe- und Vertragswesens	6-8
22.11.2013	Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	8
26.11.2013	Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	8-9
11/2013	Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen	9
11.11.2013	Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG)	10
26.11.2013	Bekanntmachung der Zweiten Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes „Industriepark A31 Legden Ahaus“	10-11

## Bekanntmachung

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages des Kreises Borken am 25.05.2014

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394) – SGV. NRW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages des Kreises Borken sind spätestens

**bis zum 07.04.2014, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),**

beim Wahlleiter des Kreises Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, Zimmer 2108, einzureichen.

**Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.**

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Wahlleiter des Kreises Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, Zimmer 2108, angefordert werden können. Die Vordrucke werden kostenlos übersandt oder abgegeben bzw. digital zur Verfügung gestellt.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509 und 1999, S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25, 26 und 31 KWahlO weise ich hin.

Das Amtsblatt für den Kreis Borken liegt bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen zur kostenlosen Mitnahme aus und ist über den Internetauftritt des Kreises Borken ([www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per E-Mail. Das Amtsblatt kann auch laufend per E-Mail bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

**Insbesondere bitte ich zu beachten:****1. Allgemeines**

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 **Wählbar** ist jede wahlberechtigte Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Kreis Borken ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat (§ 12 Abs. 1 KWahlG). Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 12 Abs. 2 KWahlG).

Wer die **Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft** besitzt (Unionsbürger/Unionsbürgerin), ist unter den gleichen Voraussetzungen wie ein/e Deutsche/r wählbar (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 7 KWahlG; § 6 Abs. 2 GO).

1.3 Als **Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer **Mitglieder- oder Vertreterversammlung** im Wahlgebiet in geheimer Wahl hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. Für die Aufstellung sind die entsprechenden Vorschriften des Kommunalwahlggesetzes und der Kommunalwahlordnung (§ 17 KWahlG, § 26 KWahlO) zu beachten.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter / die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/ Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/ Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung

der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer **Ausfertigung der Niederschrift** und der **Versicherung an Eides** statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

1.4 Ist die **Partei oder Wählergruppe** in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode **nicht ununterbrochen im Kreistag des Kreises Borken, im Landtag für das Land Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag** vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag zudem nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach **demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand**, eine **schriftliche Satzung** und ein **Programm** hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

**2. Wahlvorschläge für einen Kreiswahlbezirk**

2.1 Das Wahlgebiet des Kreises Borken ist in dreißig Wahlbezirke eingeteilt. Der Wahlausschuss des Kreises Borken hat in seiner Sitzung am 07.11.2013 die Einteilung des Kreisgebietes in Wahlbezirke beschlossen. Auf die **Bekanntmachung der Einteilung der Wahlbezirke** im Amtsblatt des Kreises Borken vom 12.11.2013 wird aufmerksam gemacht. Das Amtsblatt ist im Internet über die Adresse [www.kreis-borken.de/amtsblatt](http://www.kreis-borken.de/amtsblatt) abrufbar.

2.2 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und – sofern eine solche verwendet wird – die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet

zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/bewerberinnen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

#### 2.4 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO, dass der Bewerber/die Bewerberin wählbar ist (Wählbarkeitsbescheinigung); die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen (Anlage 9a zur KWahlO) mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 10a zur KWahlO), siehe auch Ziffer 1.3. Ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
- Sofern erforderlich (vgl. Ziffer 1.4), der Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstands, die Satzung und das Programm.

#### 2.5 Unterstützungsunterschriften

Wahlvorschläge **der unter Nr. 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen** müssen ferner

- in den **Kreiswahlbezirken 7 (Rhede tlw.), 8 (Rhede tlw.), 26 (Heek / Schöppingen tlw.) und 28 (Gronau tlw.)** von **mindestens 10 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirks,**
- in den **übrigen Kreiswahlbezirken** von **mindestens 20 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirks**

**persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein** (§ 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG).

Dies gilt auch für Wahlvorschläge von **Einzelbewerbern/bewerberinnen**, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber / Einzelbewerberin benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen. Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt/Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.

Die **ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner** bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

#### 2.6 Für die Unterstützungsunterschriften ist weiter Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter (Anlage 14a zur KWahlO) werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und – sofern eine solche verwendet wird - die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers / der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet

werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

### 3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

3.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten.

3.2 Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.3 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und – sofern eine solche verwendet wird – die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.4 Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

In diesem Fall muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

3.5 Nr. 2.4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben ist. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

3.6 **Reservelisten der unter Nr. 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes** (=Kreis Borken) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

3.7 Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und – sofern eine solche verwendet wird – die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.6 entsprechend.

Für weitere Auskünfte steht das Wahlbüro des Kreises gerne zur Verfügung. Es ist telefonisch unter der Rufnummer 02861/82-2108 erreichbar.

Borken, 12.11.2013

gez.

Dr. Ansgar Hörster  
Kreiswahlleiter für die Kommunalwahl 2014

**Allgemeinverfügung**  
**des Landrates des Kreises Borken**  
**zur Durchführung der Verordnung zum**  
**Schutz der Rinder vor einer**  
**Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus**  
**Typ 1 (BHV1-Verordnung)**  
**für den Kreis Borken**

Aufgrund der

- §§ 2 Abs. 3 und Abs. 5, 2a Abs. 3, 4 Abs. 1 und Abs. 4 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520) und
- § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. S.104)

in den jeweils gültigen Fassungen wird hiermit Folgendes angeordnet:

**Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Rinderhalter im Kreis Borken. Ab sofort gilt:**

#### 1 Verbot der Haltung im Freien

1.1 Rinder, die nicht BHV1-frei im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a oder b aa), bb) und cc) der BHV1-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520) sind, dürfen nicht auf öffentlichen Wegen getrieben oder im Freien gehalten werden.

1.2 Das Verbot nach Nummer 1.1 gilt nicht für  
a) Rinder eines Bestandes, in dem alle empfänglichen Tiere entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers regelmäßig gegen eine Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 geimpft

- (Grundimmunisierung) worden sind und regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers nachgeimpft werden,
- b) Rinder eines Bestandes, für die ein Impfverbot nach § 2 Absatz 4 Satz 1 BHV1-Verordnung angeordnet ist,

## 2 Anordnung von Impfungen

2.1 Ist in einem Rinderbestand nach Inkrafttreten dieser Verfügung ein Reagent im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 der BHV1-Verordnung (Neureagent) festgestellt worden, so hat die Tierhalterin oder der Tierhalter alle Rinder des Bestandes unverzüglich entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen eine Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 impfen (Grundimmunisierung) und regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers nachimpfen zu lassen.

2.2 Die Impfpflicht nach den Nummern 2.1 und 2.2 besteht nicht, wenn die Reagenten innerhalb von vier Wochen nach Feststellung aus dem Bestand entfernt werden.

## 3 Anordnung der Dokumentation und Meldung

Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat die Impfung eines Rindes gegen eine BHV1-Infektion unter Angabe der Ohrmarkennummer, des verwendeten Impfstoffes und des Impfdatums zu dokumentieren und mit der Dokumentation der Ergebnisse von Untersuchungen nach § 2a BHV1-Verordnung unverzüglich der Kreisordnungsbehörde oder der gemäß § 29 Viehverkehrsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (BGBl. I S. 1274 (1967)) beauftragten Stelle zu melden.

## 4 Anordnung der Kennzeichnung

Reagenten im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 der BHV1-Verordnung sind von der Tierhalterin oder dem Tierhalter unverzüglich nach Vorliegen des Befundes im Register für Rinderhaltungen nach § 32 der Viehverkehrsverordnung in der Spalte Bemerkungen durch die Angabe „BHV1“ zu kennzeichnen. Im Bestand vorhandene Reagenten sind von der Tierhalterin oder dem Tierhalter unverzüglich mit einer roten Plastikohrmarke mit rundem, Dorn- und Lochteil von mindestens 25 mm Durchmesser zu kennzeichnen. Verliert ein Rind eine Ohrmarke nach Satz 2, ist dies unverzüglich nach zu kennzeichnen. Die Pflicht zur Kennzeichnung von Reagenten gilt nicht für Reagenten eines Bestandes, in dem alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gehalten und nur zur Schlachtung abgegeben werden.

## 5 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Tierseuchengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Absatz 3 BHV1-Verordnung hat die Klage gegen Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Nach Inkrafttreten des Tiergesundheitsgesetzes

(TierGesG) am 01.05.2014 und dem damit verbundenen Außerkrafttreten des Tierseuchengesetzes fußt die entfallende aufschiebende Wirkung auf § 37 Satz 1 Nr. 2 TierGesG i.V.m. § 2 Abs. 3 BHV1-VO.

Im Übrigen wird für die Nummern 1, 3 und 4 dieser Allgemeinverfügung die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) angeordnet.

## 6 Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Borken folgenden Tag in Kraft und kann beim Landrat des Kreises Borken, Fachbereich Tiere und Lebensmittel, Zimmer 1007, Burloer Str. 93, 46325 Borken eingesehen werden. Sie verliert ihre Gültigkeit spätestens mit Ablauf des 31.12.2015.

Meine Allgemeinverfügung zur Durchführung der BHV1-Verordnung für den Kreis Borken vom 15.03.2012 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

## Begründung:

Das Bovine Herpesvirus (BHV1) ist ein hochkontagiöser Erreger, der bei Rindern zu einer akut verlaufenden Infektionskrankheit mit unterschiedlichen Verlaufsformen führen kann. Die respiratorische Form (Infektiöse Bovine Rhinotracheitis, IBR) manifestiert sich in Form von Rhinitis und Tracheitis im oberen Atemtrakt bzw. einer fieberhaften Allgemeinerkrankung. Die genitale Form kann beim weiblichen Tier eine Vulvovaginitis (Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis, IPV) und beim männlichen Tier infektiöse Balanoposthitis (IBP, eine Eichelentzündung) hervorrufen.

Seit 1997 wird diese Tierseuche bundesweit mit einem Pflichtverfahren bekämpft (Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 – BHV 1 - Verordnung). Ziel ist es, die Tierseuche BHV 1 zu tilgen und in Abhängigkeit vom Sanierungserfolg die Anerkennung von Regierungsbezirken, Ländern und zuletzt der gesamten Bundesrepublik Deutschland als BHV 1 - freie Region gem. Art. 10 der Richtlinie 64/432/EWG zu erlangen.

Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Durchführung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ1 (BHV1-Verordnung) für das Land Nordrhein-Westfalen hatte ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31.12.2011 verloren. Die vorläufige Zuständigkeit des Ministeriums war daher obsolet und lag nunmehr wieder bei den Kreisordnungsbehörden. Aus diesem Grund war mit Datum vom 15.03.2012 eine

längstens bis zum 31.12.2013 befristete Allgemeinverfügung erlassen worden.

Da die Sach- und Gefahrenlage jedoch bis heute unverändert besteht, sind die oben getroffenen Anordnungen, insbesondere die Anordnung der sofortigen Vollziehung, weiterhin unabdingbar, um den angestrebten Erfolg erzielen zu können. Aus vorgenannten Gründen wird das zustehende Ermessen dahingehend ausgeübt, dass die vorstehenden Maßnahmen angeordnet werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster zu erklären.

Aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung (s. Ziffer 5) hat die Klage keine aufschiebende Wirkung.

Borken, den 21.11.2013  
Kreisverwaltung Borken  
Fachbereich Tiere und Lebensmittel  
Im Auftrag

Dr. Albert Groeneveld

### **Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung**

zwischen

**der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede,  
vertreten durch den Bürgermeister Lothar Mittag**

und

**der Stadt Bocholt, Berliner Platz 1, 46395  
Bocholt,  
vertreten durch den Bürgermeister Peter Nebelo.**

Die Städte Rhede und Bocholt beabsichtigen die Intensivierung der interkommunalen Kooperation im Bereich des Vergabe- und Vertragswesens und schließen dazu folgende Vereinbarung:

#### **§ 1 Präambel**

Im Rahmen der Bedarfsverwaltung ist die Verwaltung dafür zuständig, dass Personal und Sachmittel, die für die Aufgabenerfüllung der vielfältigen Verwaltungsaufgaben notwendig sind, im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen. Unter der Maxime der wirtschaftlichen Beschaffung nach haushalts- und wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen unterliegt sie den Vorgaben des Vergaberechts. Das Vergaberecht hat in den letzten Jahren zahlreiche Neuerungen und Erweiterungen erfahren und ist zu einem komplexen und fehlerträchtigen Rechtsgebiet geworden. Die Fehleranfälligkeit zieht insbesondere auch finanzielle Auswirkungen nach sich. Ebenfalls bindet der Einkauf von Gütern und Leistungen zeitliche

und fachliche Ressourcen in der kommunalen Verwaltung.

Ziel dieser Vereinbarung ist, den steigenden Anforderungen gerecht zu werden. Das vergaberechtliche Fachwissen und die Erfahrung der Zentralen Vergabestelle der Stadt Bocholt (ZV) soll zugunsten der Stadt Rhede genutzt werden, um rechtskonforme, effiziente und preisgünstige Verfahren in dem Bereich des Vergabe- und Vertragswesens zu ermöglichen.

#### **§ 2**

##### **Vertragsgegenstand**

Die Stadt Rhede beabsichtigt bei Beschaffungen Beratungsleistungen der Zentralen Vergabestelle des Rechtsreferates der Stadt Bocholt in Anspruch zu nehmen, und zwar:

(1) Allgemeine Beratungsleistungen zum Vergaberecht in mündlicher und schriftlicher Form zu allgemeinen Themen des Vergaberechts

(2) Durchführung von und Beratung in konkreten Vergabeverfahren

(3) Juristische Beratung bspw. in Vergabenachprüfungsverfahren, bei Aufsichtsbeschwerden, bei zivilrechtlichen Ansprüchen vergaberechtl. Natur, o.ä., soweit dies nach den Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes (BGBl. I S. 2840) zulässig ist.

Art und Umfang der Inanspruchnahme werden durch die Stadt Rhede im Einzelfall festgelegt. Die Leistungen der in § 3 II dieses Vertrages genannten Mitarbeiter der Stadt Bocholt erfolgen im Rahmen der Kapazitäten.

#### **§ 3**

##### **Kostenerstattung**

Die Stadt Rhede erstattet der Stadt Bocholt die entstehenden Kosten zum einen in Form einer pauschalen Vergütung und zum anderen auf Basis der Personalkosten nach dem jeweils aktuellsten KGST-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“.

I. Pauschale Kostenerstattung (§ 2 Ziffer 1)  
Der Umfang der Beratungsleistungen wie u. a.:

- Entwurf von Dienstvereinbarungen,
- Entwurf von Vereinbarungen zwischen einzelnen Fachbereichen zur Verbesserung des wirtschaftlichen Einkaufs (z. B. EDV),
- das zur Verfügung stellen derzeitiger geltender Normen inkl. Rechtsverordnungen/Erlasse und die damit verbundenen internen Handlungsempfehlungen - vor allem im Hinblick auf das seit dem 01.05.2012 geltende Tariftreue- und Vergabegesetz -,
- Gestellung von Formularsätzen und Vergabevermerken (VOF, VOL und VOB),
- Empfehlungen rund ums Vergaberecht,
- Handlungsempfehlungen zu Grundsatzfragen (z.B. elektronische Vergabe, Veröffentlichung von

Beschaffungsabsichten aufgrund der Problematik „Binnenmarktrelevanz“).

erfordert den Ansatz eines pauschalen Kostenersatzes.

Dieser wird auf 1.000,00 Euro pro Jahr festgesetzt.

## II. Kostenerstattung nach Aufwand (§ 2 Ziffern 2 und 3)

Die Kostenerstattung für die unter § 2 Ziffern 2 und 3 näher beschriebenen Leistungen wird auf Basis der Personalkostenberechnung nach dem jeweils aktuellsten KGST-Gutachten (Kosten eines Arbeitsplatzes, derzeit: KGSt M 1/2012) nach Aufwand pro Stunde berechnet.

Diese betragen 2012/2013 für die

- o Zentrale Vergabestelle: bis 31.07.2013 durch Stadttammann Peter Ingenhaag (A 11) 56,34 Euro pro Stunde
- o Zentrale Vergabestelle: ab 01.08.2013 durch Stadttammann Peter Ingenhaag (A 12) 61,25 Euro pro Stunde
- o Juristische Beratung: durch Städt. Oberrechtsrat Klaus Schmidt-Hantke (A 14) 73,19 Euro pro Stunde.

## III. Zahlungsbedingungen

Die für die jeweiligen Beratungstätigkeiten zu vergütenden Beträge sind nach Rechnungsstellung innerhalb von 60 Kalendertagen auf das Konto 106 575 bei der Stadtparkasse Bocholt BLZ 42870035 unter Angabe des Buchungskontos 01.25.12 – 448200 zu überweisen.

## § 5

### Haftung, Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Vertragsparteien haften gegenseitig lediglich im Rahmen des Sorgfaltsmaßstabes für eigene Angelegenheiten, also für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist sowohl für vertragstypische und vorhersehbare als auch für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.

Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

Soweit die Haftung nach vorstehenden Regeln ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der jeweiligen Vertragspartner.

## § 6

### Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

## § 7

### Schriftform; Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, das gilt auch für diese Vertragsbestimmung.

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der rechtsunwirksamen Regelung im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Ergebnis möglichst nahe kommt, bzw. eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Lückenhaftigkeit dieses Vertrages bei Vertragsabschluss bekannt gewesen wäre.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bocholt.

Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt Bocholt und die Stadt Rhede erhalten je eine Ausfertigung.

Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Rates der Stadt Rhede und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt und bedarf nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit der Genehmigung durch den Kreis Borken als Aufsichtsbehörde.

Bocholt, 10.09.2013  
gez. Peter Nebelo  
Bürgermeister

Rhede, 10.09.2013  
gez. Lothar Mittag  
Bürgermeister

In Vertretung  
gez. Triphaus  
Stadtkämmerer

In Vertretung  
gez. Wewering

## Genehmigung

Aufgrund des § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmige ich die mir vorgelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bocholt und der Stadt Rhede zur Intensivierung der interkommunalen Kooperation im Bereich des Vergabe- und Vertragswesens.

Borken, den 21.11.2013

Der Landrat des Kreises Borken  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.

Elisabeth Brumann

**Bekanntmachung**

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte Genehmigung gebe ich gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt.

Borken, den 21.11.2013

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag  
gez.

Elisabeth Brumann

**Bekanntmachung**  
**gemäß § 3a des Gesetzes über die**  
**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Die New CaSa Energy GmbH & Co. KG mit Sitz in 48499 Salzbergen, Bahnhofstraße 39 hat mit Antrag vom 07.05.2013 die Änderung und den geänderten Betrieb der Windenergieanlage Nr. 11 mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 46395 Bocholt, Gemarkung Hemden, Flur 14, Flurstück 29 beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 22.11.2013  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-01453 2013- wolt

Im Auftrag

Martin Ohlms

**Bekanntmachung**  
**gemäß § 21a der 9. Verordnung zur**  
**Durchführung des Bundes-**  
**Immissionsschutzgesetzes i. V. m. § 10**  
**Abs. 8 des Bundes-**  
**Immissionsschutzgesetzes**

Der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken hat der Schlachthof Tummel GmbH & Co. KG mit Sitz in 48624 Schöppingen, Eggeroder Straße 8 mit Datum vom 25.11.2013 eine Genehmigung nach §§ 16 und 6 BlmSchG für die Änderung und den geänderten Betrieb des Schlachthofes mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Schöppingen, Eggeroder Straße 8, Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 62, Flurstück 67 erteilt.

Der Umfang der Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile und Betriebsweisen: Die Erhöhung der Schlachtzahlen auf 48.000 SE pro Woche sowie die Installation einer Abluftreinigungsanlage.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschaftsschutz und Arbeitsschutz ergangen.

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, 03.12.2013 bis zum 16.12.2013, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeinde Schöppingen - Fachbereich Planen und Bauen - Rathaus, Zimmer 11, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, Dienststunden montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, montags bis mittwochs 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

und

2. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und



14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags  
08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von  
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Kreis Borken, 26.11.2013  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-01782 2012- ohlm

Im Auftrag  
Martin Ohlms

### **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen**

Herrn Farhad, Smail, geboren am 01.01.1977 in  
Arbil, zuletzt wohnhaft in 48683 Ahaus, Wessumer  
Str. 84 b,

ist ein Bescheid vom 11.11.2013, Aktenzeichen  
51.20.UV.13990, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein  
unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich  
zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in  
Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2 A,  
eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang  
genommen werden. Er gilt als zuge-stellt, wenn seit  
dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen  
vergangen sind.

#### **Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land  
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –  
LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in  
der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese  
öffentliche Zustellung können Fristen in Gang  
gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechts-verluste  
drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem  
Termin enthält, kann dessen Versäumung  
Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 11.11.2013

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
Steiner

---

Herrn Augustine Kwaku Owasu, zuletzt wohnhaft in  
Ghana,

ist ein Bescheid vom 18.11.2013, Aktenzeichen  
51.20.UV.29368, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein  
unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich  
zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in  
Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2 A,  
eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang  
genommen werden. Er gilt als zuge-stellt, wenn seit  
dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen  
vergangen sind.

#### **Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land  
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –  
LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in  
der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese  
öffentliche Zustellung können Fristen in Gang  
gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechts-verluste  
drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem  
Termin enthält, kann dessen Versäumung  
Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 18.11.2013

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
Steiner

---

Herrn Marius-Virgil Mandache, geboren am  
29.12.1979 in Mun. Falticeni Jud. Suceava, zuletzt  
wohnhaft in 48624 Schöppingen, Amtsstr. 29,

ist ein Bescheid vom 18.11.2013, Aktenzeichen  
51.20.UV.27569, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein  
unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich  
zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in  
Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2 A,  
eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang  
genommen werden. Er gilt als zuge-stellt, wenn seit  
dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen  
vergangen sind.

#### **Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land  
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –  
LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in  
der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese  
öffentliche Zustellung können Fristen in Gang  
gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechts-verluste  
drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem  
Termin enthält, kann dessen Versäumung  
Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 18.11.2013

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
Steiner

**Hinweis auf die Veröffentlichung im  
Amtsblatt der Bezirksregierung  
Münster gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des  
Gesetzes über Kommunale  
Gemeinschaftsarbeit (GKG)**

Zwischen dem Kreis Recklinghausen und dem Kreis Borken ist am 02.10.2013 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Bioabfällen geschlossen worden.

Die Bezirksregierung Münster hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Verfügung vom 11.10.2013 genehmigt. Der Vertragstext und der Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung Münster ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 vom 25.10.2013 unter der laufenden Nummer 360 veröffentlicht worden.

Borken, 11.11.2013

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt

Im Auftrag

gez.  
Schulte

**Bekanntmachung**

**Zweite Änderungssatzung zur  
Zweckverbandssatzung  
des Zweckverbandes „Industriepark  
A31 Legden Ahaus“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark A 31 Legden Ahaus hat in ihrer Sitzung vom 19.09.2013 folgende zweite Änderungssatzung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Das Zweckverbandsgebiet des Zweckverbandes „Industriepark A31 Legden Ahaus“ wird erweitert. Die Erweiterung ergibt sich aus der Planübersicht. Die Planübersicht wird **Anlage 01** (Zweckverbandsgebiet) zur Zweckverbandssatzung des Zweckverbandsgebietes „Industriepark A31 Legden Ahaus“ und ersetzt die bisherige **Anlage 01**.

**Artikel 2**

Die Änderungssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

**Genehmigung**

Gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit habe ich mit der Verfügung vom 26.11.2013 die Änderung der Satzung genehmigt. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Borken, den 26.11.2013

Der Landrat des Kreises Borken  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag  
gez.  
Elisabeth Brumann

## Anlage 01 zu § 1 Nr. 2 der Satzung des Zweckverbandes "Industriepark A31 Legden Ahaus"

